



die lobby für kinder



Mehr
Generationen
Haus

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Hagen e.V. **Potthofstr. 20** **58095 Hagen**

☎ 02331/386089-0

☎ 02331/386089-21

www.kinderschutzbund-hagen.de

hilfe@kinderschutzbund-hagen.de

Konto Sparkasse Hagen IBAN: DE37 4505 0001 0107 0171 72 SWIFT-BIC: WELADE3HXXX

Satzung

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Hagen e.V.

Gültige Fassung vom 22. Mai 2014

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Hagen e.V.“, kurz „DKSB Hagen e.V.“.
2. Der Ortsverband hat seinen Sitz in Hagen und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Ortsverband setzt sich ein
 - für die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche und für die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
 - für die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,
 - für die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt,
 - für die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder, dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen besonders berücksichtigt,
 - für den Schutz der Kinder vor Vernachlässigung, Gewalt, Ausgrenzung und Diskriminierung jeder Art,
 - für soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,
 - für eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
 - für kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.

Gemäß der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Der Ortsverband will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere
 - Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
 - Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät,
 - im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,

- mit anderen in Hagen tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinderfreundliche Initiativen fördert,
- die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
- Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
- verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert,
- Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
- Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt.

3. Der Ortsverband ist überparteilich und überkonfessionell.

4. Jedes Mitglied ist dazu aufgerufen, an der Durchführung dieser Zwecke mitzuarbeiten. Es ist zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihm dabei über fremde Verhältnisse bekannt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Ortsverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft

1. Der Ortsverband ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (nachfolgend "Bundesverband" genannt) und im Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (nachfolgend "Landesverband" genannt)
2. Der Ortsverband ist verpflichtet, den Landesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten und dem Landesverband oder einem von ihm beauftragten Dritten bei wesentlichen Vorkommnissen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere
 - drohende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit,
 - Rechtsstreitigkeiten,
 - Vollstreckungsmaßnahmen,
 - Vermächtnisse und Erbschaften mit einem Wert von über 100.000,- Euro im Einzelfall,
 - Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können.
3. Um ein einheitliches Vorgehen des Kinderschutzbundes bei der Beratung sowie bei dem Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Ortsverbandes verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Landes- und dem Bundesverband.

4. Der Ortsverband ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband und im Landesverband den Namen und das Logo des DKSB im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden; Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf den Ortsverband zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Interessen des Landesverbandes oder eines Ortsverbandes nicht betroffen sind. Die Verwendung hat so zu erfolgen, dass dem Logo des DKSB der vollständige Name des Ortsverbandes einschließlich des Ortsnamens hinzuzufügen ist und dass in jedem Einzelfall der Verwendung deutlich wird, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Ortsverband bezieht.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Ortsverband kann erworben werden von
 - a) Einzelpersonen
(1 Stimme)
 - b) Familien und Partnerschaften
(2 Stimmen)
 - c) juristischen Personen
(1 Stimme)Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der/die BewerberIn innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele des Ortsverbandes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Alle aktiven Mitglieder des Ortsverbandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen, sofern es die finanziellen Verhältnisse zulassen und der Vorstand dem zustimmt.

§ 6

Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen.
2. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder richtet sich nach dem Einzelfall und wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
3. Mitglieder, die den Interessen des Ortsverbandes zuwiderhandeln, können aus dem Ortsverband ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder
 - dieser Satzung oder den Beschlüssen des Ortsverbandes oder des Bundesverbandes trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln,
 - das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen,
 - ihre Verpflichtungen gegenüber dem Ortsverband trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllen.
 - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen.
 - Für den Fall der Berufung gegen den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Bei Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Ortsverbandes, die sich im Besitz der/des Betreffenden befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.
5. Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom Ortsverband verliehenen Ehrungen.

§ 8

Organe

1. Die Organe des Ortsverbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
2. Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei TeilnehmerInnen, darunter dem/der LeiterIn der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt wurden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,
 - die Wahl der KassenprüferInnen und deren StellvertreterInnen
 - sowie gegebenenfalls die Bestellung eines/einer WirtschaftsprüferIn, von denen keiner dem Vorstand angehören darf. Die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes,

- die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes und gegebenenfalls des Berichtes der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers
 - die Beschlussfassung über den Haushalt,
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Ortsverbandes,
 - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder,
 - die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die Aufgabe der Einladung bei der Post (Poststempel). Anträge müssen 3 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Über später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines verspäteten Antrages auf die Tagesordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 3. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
 4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 5. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.
 6. Wahlen sind geheim durchzuführen. Der Vorstand wird in der in § 10 Abs. 1 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt diejenige/ derjenige von mehreren Kandidatinnen/ Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/ kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen / Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
 7. Sonstige Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Ortsverbandes dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen; im Übrigen gelten Abs. 2 bis 7 entsprechend.
 9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, sofern nicht von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein anderer Versammlungsleiter bzw. eine andere Versammlungsleiterin gewählt wird.
 10. Vorstandsmitglieder des Bundes- und Landesverbandes haben Teilnahme- und Rederecht; sie sind berechtigt diese Rechte durch schriftliche Vollmacht auf den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Landesverbandes zu übertragen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand ist ein Teamvorstand. Er besteht
 - aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, aus deren Kreis das Amt des/der SchatzmeisterIn sowie das Amt des/der SchriftführerIn vergeben wird
 - sowie bis zu vier BeisitzerInnen.
2. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorsitzende/n. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
3. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Es ist effektiv, dass nicht der komplette Vorstand alle zwei Jahre neu gewählt wird, sondern nur ein Teil von ihm, damit die Fortführung der Arbeit keinen Bruch erleidet. Daher sollen jährlich im Wechsel die Wahlen wie folgt stattfinden: In den geraden Jahren ein Vorstandsmitglied aus dem engeren Vorstand sowie zwei BeisitzerInnen, in den ungeraden Jahren zwei Vorstandsmitglieder und zwei BeisitzerInnen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Eine Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Verband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer des Ortsverbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein, um Interessenkollisionen zu vermeiden. Das trifft auch auf 'Geringfügig Beschäftigte' (Minijob / Honorarkräfte) zu.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
7. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen. Die Geschäftsführung handelt im Auftrag des Vorstands und ist somit rechtlich keine besondere Vertretungsperson i.S.d. § 30 BGB.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der/die SchatzmeisterIn führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Sie/er ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens und hat die Regeln einer ordnungsgemäßen und sorgfältigen Wirtschaftsführung zu beachten.
2. Alljährlich hat der/die SchatzmeisterIn bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) vorzulegen.
3. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei KassenprüferInnen zu

prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

4. Der Bericht der KassenprüferInnen und gegebenenfalls der WirtschaftsprüferInnen ist spätestens bis zum 30. Mai eines jeden Jahres an den Landesverband zu übersenden.

§ 12

Auflösung des Ortsverbandes, Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatoren bestimmt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen in Kraft.

Hagen, 22. Mai 2014

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Derzeit gültige Mitgliedsbeiträge: | |
| SchülerInnen, StudentInnen | 18,00 Euro |
| Einzelmitglieder | 36,00 Euro |
| Familien und Partnerschaften | 48,00 Euro |
| juristische Personen | 60,00 Euro |
| sowie nach Belieben höhere Beiträge | |